

Erklärung zur Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe für das Jahr 2023 (und Folgejahre)

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, die der Abgabenschuldner **selbst** anhand der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen und den ermittelten Betrag **bis 30. April eines jeden Jahres** an die Gemeinde auf ein unten angeführtes Konto zu entrichten hat.

Diese Erklärung gilt für das Jahr 2023 sowie die darauffolgenden Jahre, solange keine Änderung hinsichtlich der Abgabepflicht oder des Freizeitwohnsitzes (wie etwa Änderung der Nutzung oder Fläche) eintritt.

Folgende Angaben sind der Gemeinde zu übermitteln:

Name und Anschrift des Eigentümers des Grundstückes bzw. Inhabers des Freizeitwohnsitzes:

.....

Adresse des Freizeitwohnsitzes:

6330 Kufstein, ev. Top:

Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes in Quadratmeter:

Existiert bei einem Objekt bzw. einer Wohnung ein Freizeitwohnsitzbescheid, so bildet die darin festgehaltene Nutzfläche die Grundlage für die Abgabebemessung. Sollte das tatsächliche Ausmaß um mehr als 3 % davon abweichen, ist die Nutzfläche in Quadratmetern zu berechnen. Sie ergibt sich aus der Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind **nicht** zu beachten:

Keller- und Dachböden (wenn sie nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind), Treppen, offene Balkone, Loggien, Terrassen, für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ausgestattete Räume.

Nutzfläche: m²

Bitte ankreuzen:

| | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <input type="radio"/> | bis 30 m² Nutzfläche | € 224,00 |
| <input type="radio"/> | von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche | € 448,00 |
| <input type="radio"/> | von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche | € 648,00 |
| <input type="radio"/> | von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche | € 920,00 |
| <input type="radio"/> | von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche | € 1.288,00 |
| <input type="radio"/> | von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche | € 1.656,00 |
| <input type="radio"/> | von mehr als 250 m² Nutzfläche | € 2.024,00 |

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe wurde auf der Grundlage des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes (TFLAG), LGBl.Nr. 86/2022, mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 16.11.2022 festgelegt.

Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, steht Ihnen die Abteilung Steuern und Abgaben, Tel. 05372/602-907 oder DW 909 oder per E-Mail: stadtamt@kufstein.at gerne zur Verfügung.

Der Abgabepflichtige hat gemäß § 120a der Bundesabgabenordnung, in der geltenden Fassung, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die seine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Die Anzeigen sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten. Außerdem wird versichert, dass sämtliche Angaben den Tatsachen entsprechen.

Datum

Unterschrift

.....

Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein · Austria



T +43 5372 602 · F +43 5372 602-75
stadtamt@kufstein.at · www.kufstein.at
UID ATU 37886908 · DVR 0035955

Sparkasse Kufstein
Hypo Tirol Bank AG

IBAN AT86 2050 6000 0000 0521
IBAN AT41 5700 0002 5000 3007

BIC SPKUAT22XXX
BIC HYPTAT22